

Mitteilung der ESMA

Mitteilung über den Beschluss der ESMA zur Verlängerung der Produktinterventionsmaßnahme in Bezug auf Differenzgeschäfte

Am 17. April 2019 erließ die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ⁽¹⁾ einen Beschluss, um die Beschränkung der Vermarktung, des Vertriebs und des Verkaufs von Differenzgeschäften (CFD) an Kleinanleger zu verlängern. Mit dem Beschluss wird der Beschluss (EU) 2018/796 der ESMA ⁽²⁾ zu den gleichen Bedingungen verlängert wie die vorangegangenen Verlängerungsbeschlüsse, der Beschluss (EU) 2018/1636 der ESMA ⁽³⁾ und der Beschluss (EU) 2019/155 der ESMA ⁽⁴⁾.

Gemäß Artikel 40 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 enthält die vorliegende Mitteilung die Einzelheiten des Beschlusses und den Zeitpunkt, an dem die verlängerte Maßnahme in Kraft tritt. Der vollständige Wortlaut des Beschlusses wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Beschränkung in Bezug auf CFD

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet wie folgt:

Artikel 1 **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Beschlusses bezeichnet der Begriff

- (a) „Differenzgeschäft“ oder „CFD“ ein Derivat, ausgenommen eine Option, ein Terminkontrakt (Future), ein Swap oder ein außerbörsliches Zinstermingeschäft (Forward-Rate-Agreement), dessen Zweck darin besteht, dem Inhaber eine Long- oder Short-Position gegenüber Schwankungen im Preis, Kurs oder Wert eines Basiswerts zu verschaffen, unabhängig davon, ob es an einem Handelsplatz gehandelt wird, und das auch abgesehen von einem Ausfall oder einem anderen Kündigungsereignis bar

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2018/796 der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vom 22. Mai 2018 zur vorübergehenden Beschränkung von Differenzgeschäften (CFD) in der Union gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 136 vom 1.6.2018, S. 50).

⁽³⁾ Beschluss (EU) 2018/1636 der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vom 23. Oktober 2018 zur Verlängerung und Änderung der gemäß dem Beschluss (EU) 2018/796 eingeführten vorübergehenden Beschränkung der Vermarktung, des Vertriebs und des Verkaufs von Differenzgeschäften (CFD) an Kleinanleger (ABl. L 272 vom 31.10.2018, S. 62).

⁽⁴⁾ Beschluss (EU) 2019/155 der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vom 23. Januar 2019 zur Verlängerung der vorübergehenden Beschränkung der Vermarktung, des Vertriebs und des Verkaufs von Differenzgeschäften (CFD) an Kleinanleger (ABl. L 27 vom 31.1.2019, S. 36).

ausgeglichen werden muss oder auf Wunsch einer der Parteien bar ausgeglichen werden kann;

- (b) „*ausgeschlossener nicht monetärer Vorteil*“ jeden nicht monetären Vorteil außer Informations- und Rechercheinstrumenten, sofern diese sich auf *CFD* beziehen;
- (c) „*Initial Margin*“ oder „*Margin-Ersteinschuss*“ jede Zahlung für den Abschluss eines *CFD*, ausgenommen Provisionen, Transaktionsgebühren und jedwede anderen verbundenen Kosten;
- (d) „*Initial-Margin-Schutz*“ die durch Anhang I bestimmte *Initial Margin*;
- (e) „*Margin-Glattstellungsschutz*“ das Schließen eines oder mehrerer offener *CFD* von Kleinanlegern zu den günstigsten Bedingungen für den Kunden gemäß den Artikeln 24 und 27 der Richtlinie 2014/65/EU, wenn die Summe der Gelder auf dem *CFD*-Handelskonto und der unrealisierten Nettogewinne aller offenen *CFD* in Verbindung mit diesem Konto unter die Hälfte des Gesamtbetrags des *Initial-Margin-Schutzes* für alle diese offenen *CFD* fällt;
- (f) „*Negativsaldoschutz*“ die Obergrenze der Gesamthaftung eines Kleinanlegers für alle *CFD* in Verbindung mit einem *CFD*-Handelskonto bei einem *CFD*-Anbieter für die Gelder auf diesem *CFD*-Handelskonto.

Artikel 2

Vorübergehende Beschränkung von CFD für Kleinanleger

Die Vermarktung, der Vertrieb und der Verkauf von *CFD* an Kleinanleger ist nur zulässig, wenn zumindest alle der folgenden Bedingungen vorliegen:

- (a) der *CFD*-Anbieter verlangt von dem Kleinanleger, den *Initial-Margin-Schutz* einzuzahlen;
- (b) der *CFD*-Anbieter gewährt dem Kleinanleger den *Margin-Glattstellungsschutz*;
- (c) der *CFD*-Anbieter gewährt dem Kleinanleger den *Negativsaldoschutz*;
- (d) der *CFD*-Anbieter gewährt dem Kleinanleger, abgesehen von den realisierten Gewinnen auf sämtliche bereitgestellte *CFD*, weder direkt noch indirekt eine Zahlung, einen monetären oder *ausgeschlossenen nicht monetären Vorteil* in Bezug auf die Vermarktung, den Vertrieb oder den Verkauf eines *CFD*; und
- (e) der *CFD*-Anbieter übermittelt dem Kleinanleger weder direkt noch indirekt eine Mitteilung zur Vermarktung, zum Vertrieb oder zum Verkauf eines *CFD* und veröffentlicht auch keine derartigen Informationen in einer für einen Kleinanleger zugänglichen Weise, sofern eine solche Mitteilung bzw. solche Informationen nicht die

entsprechende Risikowarnung enthält, die von den Bedingungen in Anhang II vorgegeben werden und die diese Bedingungen erfüllt.

Artikel 3

Verbot der Teilnahme an Umgehungshandlungen

Es ist untersagt, wissentlich und vorsätzlich an Handlungen teilzunehmen, deren Ziel bzw. Wirkung darin besteht, die Anforderungen in Artikel 2 zu umgehen, einschließlich durch Handeln anstelle des *CFD*-Anbieters.

Artikel 4

Inkrafttreten und Geltungsbereich

1. Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
2. Dieser Beschluss gilt ab dem 1. Mai 2019 für einen Zeitraum von drei Monaten.

ANHANG I

Prozentsätze der Initial Margin nach Art des Basiswerts

- (a) 3,33 % des Nominalwerts des *CFD*, wenn der Währungspaar-Basiswert aus zwei der folgenden Währungen besteht: US-Dollar, Euro, japanischer Yen, Pfund Sterling, kanadischer Dollar oder Schweizer Franken;
- (b) 5 % des Nominalwerts des *CFD*, wenn der Index, das Währungspaar oder der Rohstoff des Basiswerts besteht aus:
 - (i) einem der folgenden Aktienindizes: Financial Times Stock Exchange 100 (FTSE 100); Cotation Assistée en Continu 40 (CAC 40); Deutsche Börse AG Deutscher Aktienindex 30 (DAX30); Dow Jones Industrial Average (DJIA); Standard & Poors 500 (S&P 500); NASDAQ Composite Index (NASDAQ), NASDAQ 100 Index (NASDAQ 100); Nikkei Index (Nikkei 225); Standard & Poors / Australian Securities Exchange 200 (ASX 200); EURO STOXX 50 Index (EURO STOXX 50);
 - (ii) einem Währungspaar, das aus mindestens einer Währung besteht, die nicht unter Buchstabe a oben angeführt ist oder
 - (iii) Gold;
- (c) 10 % des Nominalwerts des *CFD*, wenn der Rohstoff oder der Aktienindex des Basiswerts ein anderer Rohstoff oder ein anderer Aktienindex als die unter Buchstabe b angeführten ist;
- (d) 50 % des Nominalwerts des *CFD*, wenn der Basiswert eine Kryptowährung ist; oder
- (e) 20 % des Nominalwerts des *CFD*, wenn der Basiswert:
 - (i) eine Aktie ist oder
 - (ii) in diesem Anhang nicht an anderer Stelle angeführt ist.

Anhang II **Risikowarnungen**

ABSCHNITT A **Bedingungen für Risikowarnungen**

1. Das Layout der Risikowarnung muss ihre Sichtbarkeit sicherstellen und die Schriftgröße muss mindestens der in der Mitteilung oder in den veröffentlichten Informationen vorwiegend verwendeten Schriftgröße entsprechen und in der derselben Sprache verfasst sein.
2. Wenn die Mitteilung oder die veröffentlichten Informationen mittels eines dauerhaften Datenträgers oder auf einer Website erfolgt, muss das Format der Risikowarnung den Vorgaben in Abschnitt B entsprechen.
3. Wenn die Mitteilung oder die veröffentlichten Informationen mittels eines anderen Mediums als einem dauerhaften Datenträger oder auf einer Website erfolgt, muss das Format der Risikowarnung den Vorgaben in Abschnitt C entsprechen.
4. Falls die Anzahl der Zeichen in der Risikowarnung bei Anwendung des Formats in Abschnitt B oder C die in den Geschäftsbedingungen eines externen Marketinganbieters vorgeschriebene Zeichenbeschränkung überschreitet, kann das Format der Risikowarnung abweichend von den Absätzen 2 und 3 stattdessen den Vorgaben in Abschnitt D entsprechen.
5. Falls das Format der Risikowarnung nach den Vorgaben in Abschnitt D angewendet wird, müssen die Mitteilung oder die veröffentlichten Informationen darüber hinaus einen Link zu einer Website des CFD-Anbieters enthalten, auf der die den Vorgaben in Abschnitt B entsprechende Risikowarnung zu finden ist.
6. Die Risikowarnung muss einen aktuellen anbieterspezifischen Verlustprozentsatz enthalten, der sich auf eine Berechnung des Anteils der *CFD*-Handelskonten stützt, die Kleinanlegern durch den *CFD*-Anbieter bereitgestellt werden, die Geld verloren haben. Die Berechnung ist alle drei Monate durchzuführen und erfasst den 12-Monatszeitraum vor dem Tag, an dem sie durchgeführt wird („12-Monats-Berechnungszeitraum“). Für die Zwecke der Berechnung:
 - a. Hat ein einzelnes *CFD*-Handelskonto eines Kleinanlegers dann Geld verloren, wenn die Summe aller realisierten und unrealisierten Nettogewinne auf *CFD* in Verbindung mit dem *CFD*-Handelskonto in dem 12-Monats-Berechnungszeitraum negativ ist;
 - b. sind sämtliche Kosten in Bezug auf die *CFD* in Verbindung mit dem *CFD*-Handelskonto, einschließlich aller Entgelte, Gebühren und Provisionen, in die Berechnung aufzunehmen;

- c. sind die folgenden Elemente aus der Berechnung auszuschließen:
- i. jedes *CFD*-Handelskonto, das innerhalb des Berechnungszeitraums kein offenes *CFD* in Verbindung mit ihm aufwies;
 - ii. sämtliche Gewinne und Verluste aus anderen Produkten als *CFD* in Verbindung mit dem *CFD*-Handelskonto;
 - iii. sämtliche Einzahlungen oder Abhebungen von Geldern von dem *CFD*-Handelskonto;
7. Falls ein *CFD*-Anbieter in dem letzten 12-Monats-Berechnungszeitraum kein offenes *CFD* in Verbindung mit einem *CFD*-Handelskonto eines Kleinanlegers bereitgestellt hat, hat dieser *CFD*-Anbieter abweichend von den Absätzen 2 bis 6 das Format der Standardrisikowarnung zu verwenden, das in den Abschnitten E bis G vorgegeben ist.

ABSCHNITT B

Anbieterspezifische Risikowarnung auf dauerhaftem Datenträger und Website

CFD sind komplexe Instrumente und gehen wegen der Hebelwirkung mit dem hohen Risiko einher, schnell Geld zu verlieren.

[Prozentsatz pro Anbieter eingeben] % der Kleinanlegerkonten verlieren Geld beim *CFD*-Handel mit diesem Anbieter.

Sie sollten überlegen, ob Sie verstehen, wie *CFD* funktionieren und ob Sie es sich leisten können, das hohe Risiko einzugehen, Ihr Geld zu verlieren.

ABSCHNITT C
Abgekürzte anbieterspezifische Risikowarnung

[Prozentsatz pro Anbieter eingeben] % der Kleinanlegerkonten verlieren Geld beim CFD-Handel mit diesem Anbieter.

Sie sollten überlegen, ob Sie es sich leisten können, das hohe Risiko einzugehen, Ihr Geld zu verlieren.

ABSCHNITT D
Risikowarnung mit reduzierter Zeichenanzahl

[Prozentsatz pro Anbieter eingeben] % der CFD-Kleinanlegerkonten verlieren Geld.

ABSCHNITT E
Standardrisikowarnung auf dauerhaftem Datenträger und Website

CFD sind komplexe Instrumente und gehen wegen der Hebelwirkung mit dem hohen Risiko einher, schnell Geld zu verlieren.

Zwischen 74 % und 89 % der Kleinanlegerkonten verlieren beim Handel mit CFD Geld.

Sie sollten überlegen, ob Sie verstehen, wie CFD funktionieren und ob Sie es sich leisten können, das hohe Risiko einzugehen, Ihr Geld zu verlieren.

ABSCHNITT F
Abgekürzte Standardrisikowarnung

Zwischen 74 % und 89 % der Kleinanlegerkonten verlieren beim Handel mit CFD Geld.

Sie sollten überlegen, ob Sie es sich leisten können, das hohe Risiko einzugehen, Ihr Geld zu verlieren.

ABSCHNITT G
Standardrisikowarnung mit reduzierter Zeichenanzahl

74 bis 89 % der CFD-Kleinanlegerkonten verlieren Geld.